OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000382/8/Bi

Datum:
Linz, 21. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau C S, vertreten durch RA Mag. R K, vom 8. August 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 9. Juli 2019, BHGR/919080006787/19, wegen Übertretungen des OÖ Hundehaltegesetzes, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. September 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 11. Juli 2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über die Beschuldigte wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) und 2) je §§ 15 Abs 1 Z 2 und Abs 2 iVm 3 Abs 2 Z 2 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) Geldstrafen von jeweils 1000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 2 Tagen verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 200 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe es als Hundehalter insofern unterlassen, ihre Hunde der Rasse

- „Berner Sennen Mischling“ (Rufname „X“, Wurfdatum 6.3.2012, ChipNr. x) und der Rasse
- „Labrador Mischling“ (Rufname „N“, Wurfdatum 15.6.2012, ChipNr. x)

ordnungsgemäß zu beaufsichtigen und zu verwahren, als sie die Hunde am 14. April 2019 in einer frei zugänglichen Hütte des eingezäunten Gartens ihres Einfamilienhauses in A x im Ortsgebiet von Gaspoltshofen gemeinsam mit dem Hund des Herrn M M alleine und unbeaufsichtigt gelassen und somit unzureichend verwahrt habe, da sie beide berufsbedingt abwesend gewesen seien, sodass die Hunde von 3.30 Uhr bis 5.00 Uhr und von 6.30 Uhr bis 10.00 Uhr durch lautes wiederholtes Dauergebell die Nachbarn belästigt hätten, obwohl ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen sei, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, und dies insofern vorsätzlich, als sie bereits mit Schreiben der Marktgemeinde Gaspoltshofen vom 29. März 2016 und von 5. Oktober 2017 über die massiven Anrainerbeschwerden wegen des anhaltenden Hundegebells informiert und verwarnt worden sei und auch wiederholte Kontrollen durch den Amtstierarzt im Februar und März 2019 keine Änderung der Situation bewirkt habe, obwohl gegen sie mit Bescheid der (belangten) Behörde vom 12. März 2014 eine Ermahnung nach dem OÖ HHG 202 ausgesprochen werden habe müssen und aufgrund weiterer Anzeigen der PI Haag/H zu den Zlen Pol96-5-2019 und BHGR/9190800003309/19 bereits nicht rechtskräftige Strafverfahren nach dem OÖ HHG durchgeführt worden seien.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Am 18. September 2020 wurde – in Verbindung mit der Verhandlung zu LVwG-000380 betreffend Herrn M J S (M) – eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und ihres Rechtsvertreters RA Mag. R K, des wegen der gleichen Übertretung zur gleichen Tatzeit am gleichen Tatort betreffend

seinen Hund Mischling unbekannter Rasse (Rufname „G“, Wurfdatum 1.8.2017, ChipNr. x) Beschuldigten Herrn M J S sowie der Zeugen A F (in Folge: F) und R S (in Folge: S) durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, die belangte Behörde habe die angelasteten Verwaltungsübertretungen als erwiesen angesehen, aber nicht begründet und nur pauschal ihren Verstoß gegen ihre Sorgfalts- und Haltungspflichten aufgrund der vorliegenden Zeugenaussage und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens angesehen. Sie habe keine Stellungnahme abgegeben, weil ihre Stellungnahmen in den Vorverfahren von der belangten Behörde völlig ignoriert worden und daher sinnlos seien. Die nachweislichen Unrichtigkeiten der Aussagen der Zeugen F und F seien ebenso wie die Stellungnahme des Amtstierarztes nicht gewürdigt worden. Sie habe mittlerweile erfahren, dass der Zeuge F eine Hundepfeife besitze, obwohl er keinen Hund habe, sodass nicht auszuschließen sei, dass er diese benütze, um die Hunde zu provozieren. Sie bestreite, dass die Hunde zu den angegebenen Zeiten gebellt hätten und dass sie überhaupt über ein normales Maß hinaus bellen würden – dazu wird die Einvernahme der Zeugen F und S beantragt.
Selbst wenn die Hunde am 14. April 2019 zu den angegebenen Zeiten gebellt hätten, liege keine unzumutbare Belästigung vor, da ein Bellen an einem einzigen Tag keine unzumutbare Belästigung darstelle. Der Amtstierarzt habe keine Beschwerdepunkte bezüglich des Bellens festgestellt.
Im Übrigen wird Befangenheit des zuständigen Sachbearbeiters der belangten Behörde eingewendet, weil dieser in den inzwischen vier anhängigen Verfahren die beantragten Beweise nicht aufgenommen habe, auf nachweisliche Unrichtigkeiten in den Angaben der Belastungszeugen in keinster Weise eingegangen sei, den Bericht des Amtstierarztes völlig ignoriert habe und ihr gegenüber angekündigt habe, dass er so lange Strafen verhängen werde, bis Ruhe sei; sobald der Zeuge F wieder schreibe, werde eine Strafe erfolgen, bis die Hunde weg seien, was er dem Rechtsvertreter gegenüber telefonisch bestätigt habe.
Der Amtstierarzt habe keine Beanstandungen bezüglich des Bellens gemacht und daher bestehe kein Grund für Änderungen.
Die Strafhöhe sei wegen der Unbescholtenheit und des Vorwurfs des Bellens an einem einzigen Tag überhöht.
Beantragt wird Verfahrenseinstellung, in eventu Strafherabsetzung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf, ihr Gatte und ihr Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und die Zeugen F und S unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich vernommen wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf hat vor etwa 5 Jahren das Haus A gekauft und ist dort mit 2 jeweils im Jahr 2012 geborenen Hunden eingezogen, einem Labrador-Mischling und einem Berner Sennenhund-Mischling. Ihr nunmehriger Gatte hält einen 2017 geborenen kleineren Mischlingshund.
Am 14. April 2019 fuhren die Bf und ihr Gatte um etwa 3.00 Uhr Früh von zu Hause weg auf einen Flohmarkt und blieben bis nach Mittag weg. Die Hunde wurden im Garten eingesperrt, der von einem 2 m hohen massiven Zaun umgeben ist. Bereits früher gab es Diskussionen, ob die Hunde bei Abwesenheit des Paares im Garten verwahrt werden sollen oder im Haus. Der aufgrund von Anzeigen wegen langen Bellens der Hunde mehrere Kontrollen durchführende Amtstierarzt führte im Februar und März 2019 stellte keine Mängel bei der Haltung fest und machte auch keine Wahrnehmungen wegen langen Bellens, obwohl er den Hunden fremd war und allein durch den Garten zur Haustür ging, ohne dass die Hunde zu bellen begannen. Die Hunde meldeten kurz und hörten sofort wieder auf.

Der unmittelbare Nachbar der Bf, der Zeuge F, zeigte die Bf und ihren Gatten an, weil die drei Hunde am 14. April 2019 von 3.30 bis 5.00 Uhr und von 6.00 bis 10.00 Uhr durchgehend gebellt hätten. Laut dem Bescheid des Bürgermeisters von Gaspoltshofen vom 14. Mai 2019, mit dem zunächst ein Hundehalteverbot ausgesprochen (und nach einem Rechtsmittel dagegen wieder aufgehoben) wurde, hat „ein Nachbar“ – die Bf vermutet den Zeugen F – um 8.05 Uhr, 8.20 Uhr und 8.27 Uhr dieses Tages beim Marktgemeindeamt angerufen und sich beschwert, wobei auf dem Anrufbeantworter Hundegebell zu hören ist.
Der Zeuge F konnte sich in der Verhandlung an den 14. April 2019 offensichtlich nicht mehr erinnern und gab an, die drei Hunde hätten ihn um 6.00 Uhr geweckt und durchgehend gebellt, er konnte zur Dauer aber nichts mehr sagen. Er erklärte, er kenne die Hunde am Bellen, insbesondere den kleineren Hund des Gatten der Bf. Alle anderen 15 Hunde der Siedlung seien ruhig gewesen. Von einer Belldauer von 3.30 bis 5.00 Uhr war in der Verhandlung keine Rede mehr. Er habe auch von Balkon hinuntergesehen und die drei Hunde bellen gesehen. Was die Hunde zum behaupteten „Dauerbellen“ veranlasst hat und warum sie von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht gebellt haben, konnte er ebensowenig sagen, wie aus welchem Grund sie damit aufgehört haben. Er hat niemanden wegfahren gesehen und ist auch nicht zum Nachbarhaus gegangen, zB um die Bf zu ersuchen, das Bellen abzustellen. Er hat aber eingeräumt, er habe sich früher einmal beim Zaun aufgehalten mit einem Fotoapparat, der aber damals „kaputt gewesen sei“. Er erklärte, ihn habe früher einmal ein Hund gebissen und daher sei er vorsichtig. Er bestätigte, dass die drei Hunde auch ruhig gewesen seien, als sich neben und hinter dem Grundstück der Bf in letzter Zeit Flüchtlinge aufgehalten und im Garten gearbeitet haben; in letzter Zeit seien die Hunde ruhig. Er verwies darauf, dass nicht nur er sich über das Bellen aufgeregt habe.

Die Zeugin S, die einige Häuser entfernt von der Bf wohnt und selbst einen Hund hält, gab an, sie bleibe des Öfteren bis 4.00 bzw 5.00 Uhr morgens auf. Ein Bellen der Hunde um 3.00 Uhr Früh, das über ein kurzes Anschlagen hinausgehe, schloss sie dezidiert aus, weil ein durchgehendes Bellen um diese Zeit für sie ein Anzeichen dafür sei, dass etwas passiert sein müsse. Sie wäre in diesem Fall nachschauen gegangen. Sie bestätigte dem Zeugen F einen gewissen Übereifer und auch, dass diese Unterschriftenlisten von Leuten unterschrieben worden wären die nicht dort wohnten und gar nicht wüssten, dass die Bf überhaupt Hunde halte.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen F nicht uneingeschränkt anzunehmen. Abgesehen davon, dass er in der Verhandlung an den 14. April 2019 keine Erinnerung mehr hatte und die von ihm selbst angezeigten „Bellzeiten“ nicht bestätigten konnte, ist auch nicht mit für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlicher Sicherheit nachvollziehbar, warum die Hunde in der angegeben Zeit gebellt haben sollten, zumal Hunde um diese Zeit selbst schlafen, wenn sie nicht von jemandem zum Bellen gereizt werden. Diesbezüglich ist die Aussage der Zeugin S ebenso wie die Verantwortung der Bf und ihres Gatten schlüssig und glaubwürdig. Ob alle drei Hunde, so wie vom Zeugen F nunmehr dargelegt, ab ca 6.00 Uhr – wann sie aufgehört haben, vermochte er selbst nicht zu sagen – durchgebellt haben, ist objektiv nicht feststellbar, weil auch der Meldungsleger selbst solches nicht wahrgenommen hat. Der Zeuge F hat seine eigenen Angaben in der Anzeige zweifellos nicht aufrechtzuerhalten vermocht. Die Argumente der Bf und ihres Gatten, die durch den Bericht des Amtstierarztes und sogar vom Zeugen F – der selbst behauptet hat, die Hunde bellten auch nicht, wenn ihnen fremde Personen sich im Garten neben ihnen aufhalten – gestützt werden, sind nicht zu widerlegen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus, dass in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden kann, dass die Hunde der Bf und ihres Gatten tatsächlich zu den angegebenen Zeiten so unzureichend verwahrt waren, dass sie durch ihr Dauerbellen die Nachbarn über ein zumutbares Maß hinaus belästigt hätten.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger